



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Stuttgart, April 2009

Merkblatt

	Bekämpfung der Varroose – Anwendung der 85%igen Ameisensäure – Verfahren 2009 – Beachte: Landesbeihilfe kann nur für Mitglieder des Landesverbandes Badischer Imker e.V. oder des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. ausbezahlt werden!
---	--

Anlagen

1. Informationsschreiben des Bienengesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim

Zur Gewährleistung eines rechtmäßigen Kaufes, einer gesetzeskonformen Anwendung der 85 %igen Ameisensäure (im folgenden kurz "Ameisensäure 85" genannt) und zum Erhalt der finanziellen Unterstützung durch das Land Baden-Württemberg ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. "Feststellung des Therapienotstandes durch einen Tierarzt":

Das Arzneimittelgesetz (AMG) ermöglicht einem Tierarzt gemäß § 56 a Abs. 2 Nr. 4 AMG unter bestimmten Umständen, soweit die arzneiliche Versorgung der Tiere ansonsten ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten ist, für Einzeltiere oder Tiere eines bestimmten Bestandes ein geeignetes Arzneimittel in einer Apotheke herstellen zu lassen (gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2a AMG). Voraussetzung hierfür ist die Feststellung des "Therapienotstandes" durch einen Tierarzt. Zur Beurteilung kann der Tierarzt beigefügtes Schreiben des Bienengesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim heranziehen bzw. sich direkt an diese Bienenexperten wenden.

2. "Ausstellung eines Rezeptes durch den praktischen Tierarzt":

Bei der Ausstellung des Rezeptes sind die Vorgaben nach § 2 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln zu berücksichtigen. Anhand

des Rezeptes muss nachvollziehbar sein, welche Menge Ameisensäure 85 für welchen Imker bestimmt ist. Hierbei ist zu beachten, dass bei Verschreibung von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere ein Original mit zwei Durchschlägen erforderlich ist. Eine Durchschrift verbleibt beim Tierarzt, das Original sowie die zweite Durchschrift erhält der Tierhalter. Die zweite Durchschrift verbleibt bei der Abgabe der Ameisensäure in der Apotheke, zu deren Dokumentation.

Zur Beantragung der Beihilfe muss vom Imker eine dritte Kopie erstellt werden, welche an die Tierseuchenkasse geht.

3. "Einlösung des Rezeptes in einer öffentliche Apotheke":

Durch die Vorlage der Rezepte in einer Apotheke kann die Ameisensäure 85 bestellt werden. Dies sollte möglichst auf Vereinsebene geschehen. Für die Herstellung der Ameisensäure 85 als Arzneimittel ist die DAC-Qualität als Ausgangsstoff ausreichend.

Es wird als notwendig erachtet, dass vor der Bestellung der Ameisensäure 85 der Imkerverein mit der Apotheke den Verfahrensablauf bespricht.

4. "Bezahlung und Abholung der Ameisensäure in der Apotheke":

Der Apotheker erstellt entsprechend den Vorgaben des Rezeptes eine Rechnung an die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Die Rechnung wird samt der dritten Kopie des Rezeptes an die Tierseuchenkasse BW gefaxt bzw. mit Briefpost versendet. Anschließend überweist die Tierseuchenkasse BW die entsprechenden Rechnungsbeträge an die Apotheken.

Daraufhin kann die Abholung der Ameisensäure 85 durch die Imker in der Apotheke erfolgen.

Die Finanzierung der Ameisensäure 85 erfolgt durch einen Imkeranteil und einem Landesanteil. Die Mehrwertsteuer ist vollständig vom Imker zu tragen. Der Landeszuschuss beträgt 50% des Nettoendpreises, höchstens jedoch 10 € pro Liter.

Beispiel: Kauf von 10 Litern Ameisensäure 85. Bei einem Gesamtrechnungsbruttobetrag von 238 € (Literpreis 23,80 € brutto) beträgt der Imkeranteil 138 € und der Landesanteil 100 €.

Die Tierseuchenkasse BW fordert den Imkeranteil entsprechend den vorliegenden Rechnungen von den Imkern /Ortsverbänden an.

Die beiden Landesimkerverbände erhalten von der Tierseuchenkasse BW eine Liste über Empfänger und Menge der bezahlten Ameisensäure 85. Diese Liste wird von den Landesimkerverbänden auf Plausibilität überprüft.

5. "Anwendung der Ameisensäure nach Vorgaben des Tierarztes":

Die Ameisensäure 85 ist entsprechend den Behandlungsanweisungen des Tierarztes anzuwenden. Der Tierarzt sollte dabei die Hinweise des beigefügten Schreibens der Bienengesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim berücksichtigen.

Zusatzinformationen:

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hohenzollernstr. 10
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 9673-60
Telefax: 0711 / 9673-700